

Schutzkonzept für den Betrieb des Naturmuseums Solothurn

Verfasser und Verantwortlicher für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden: Thomas Briner, 032 622 70 21, thomas.briner@solothurn.ch

Solothurn, Stand 28.6.2021

Vorbemerkung

Gemäss dem Beschluss des Bundesrates vom 24. Februar 2021 dürfen die Museen ab dem 1. März ihre Ausstellungsräume wieder öffnen.

Die Wiedereröffnung erfolgt unter Berücksichtigung eines Schutzkonzeptes, welches die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), des Schutzkonzeptes für die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und des Grobkonzeptes für die Museen des Verbandes der Museen der Schweiz (VMS) berücksichtigt. Wichtige Elemente dabei sind die Einschränkung der maximalen Besucherzahl und die generelle Maskenpflicht in sämtlichen Räumen und auch im Aussenbereich des Museums.

Entsprechend den aktuell gültigen Verordnungen von Bund, Kanton und Gemeinde wird das Schutzkonzept des Naturmuseums laufend ergänzt.

Das Ziel des Konzeptes ist es, einerseits Mitarbeitende, andererseits auch Besucher*innen des Naturmuseums vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Die wichtigsten Massnahmen für den Schutz vor einer Übertragung sind nach wie vor das Distanzhalten und die Einhaltung der Hygieneregeln.

Das Museum bietet die bestmöglichen Rahmenbedingungen, um diese Massnahmen einhalten zu können, appelliert aber im Ausstellungsbereich auch an die Eigenverantwortung der Besucher*innen.

1. Maskenpflicht

- In sämtlichen öffentlich zugänglichen Räumen des Naturmuseums gilt die Maskenpflicht.
 - a. Folgende Personen sind von dieser Pflicht ausgenommen:
 - a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
 - b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (wer ein medizinisches Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht hat, muss dieses auf Anfrage vorweisen);
- Besucher*innen werden beim Eintreten ins Museum und im Innenraum mit Informationstafeln auf die Maskenpflicht hingewiesen. Bei nicht einhalten der Regel werden die Besucher*innen durch das Personal höflich aber bestimmt an die Pflicht erinnert.
- Beim Anstehen, im Aussenraum des Museums, ist das Tragen einer Maske keine Pflicht. Jedoch muss weiterhin ein Abstand von 1.5 m eingehalten werden.

2. Abstand halten

- Die Anzahl Besucher*innen, die sich gleichzeitig im Museum aufhalten dürfen, beträgt 100 Personen.

Die Aufsichtspersonen sind befugt nach eigenem Ermessen bereits vor dem Erreichen dieser Zahl den Einlass zu beschränken, falls die Distanz- und Hygienemassnahmen nicht mehr gewährleistet werden können.
- Die Besucher*innen werden aufgefordert, 1.5 Meter Abstand untereinander zu wahren. Davon ausgenommen sind Familien und im gleichen Haushalt Wohnende.
- Wo es Sinn ergibt, werden zur Einhaltung des Abstandes Distanzmarkierungen am Boden angebracht.
- Der Sicherheits-Abstand soll auch beim Empfang gewährt werden. Zusätzlicher Schutz für das Empfangspersonal bieten Plexiglasscheiben.

3. Handhygiene und Reinigung

- Desinfektionsspender stehen beim Eingang und auf jedem Stockwerk zur Verfügung.
- Es wird sichergestellt, dass bei den Lavabos immer genügend Seife und Einweg-Papierhandtücher zur Verfügung stehen.
- Abfälle werden ordnungsgemäss entsorgt. Auf den Stockwerken stehen geschlossene Abfalleimer zur Verfügung.
- Die Kaffeeecke bleibt bis auf weiteres geschlossen.
- Eine regelmässige Reinigung von Türfallen, Handläufen, Knöpfen und Oberflächen wird durch das hauseigene Personal sichergestellt.
- Touchscreens und interaktive Stationen werden regelmässig desinfiziert. Grundsätzlich verbleibt es in der Eigenverantwortung der Besucher*innen, ob sie die interaktiven Stationen nutzen möchten oder nicht.
- Bei Film- und Tondokumenten in der Ausstellung werden wenn möglich ein QR-Code angeboten damit ein physischer Kontakt zu den Geräten vermieden werden kann.
- Auf Händeschütteln bei der Begrüssung wird verzichtet.

4. Information

- Die Besucher*innen werden vorgängig (über Internet) und vor Ort (mit Plakaten) über die getroffenen Massnahmen und erwarteten Verhaltensweisen informiert.
- Das offizielle Kommunikationsmaterial des BAG wird im Museum aufgehängt.
- Das Personal wird regelmässig über die getroffenen Massnahmen informiert und bezüglich der Nutzung der Schutzausrüstung geschult.

5. Massnahmen zum Schutz der Mitarbeiter*innen

- Das Tragen einer Maske ist für die Mitarbeiter in den nicht öffentlichen Bereichen des Museums freiwillig. Der Mindestabstand von 1.5 m zwischen Personen ist zu beachten.
- Es gilt die generelle Homeoffice-Empfehlung. Arbeiten, welche nicht zwingend eine Präsenz im Museum verlangen, sollen nach Möglichkeit von Zuhause aus erledigt werden.
- Technische Massnahmen (z.B. Kundenkontakt via elektronische Mittel) sind ein gutes Mittel um nicht unbedingt nötigen physischen Kontakt zwischen Personen zu vermeiden.

6. Personen mit COVID-19

- Kranke Personen, ob Besucher*innen oder Mitarbeiter*innen, werden nach Hause geschickt und aufgefordert, sich gemäss den Vorschriften des BAG selbst zu isolieren.

7. Veranstaltungen und Öffnungszeiten

- Öffentliche Veranstaltungen sind theoretisch mit maximal 500 Personen in Innenräumen erlaubt, wenn diese sitzen und mit 250 Personen, wenn diese sich frei bewegen. Aufgrund der Platzverhältnisse im Naturmuseum wird die maximale Gruppengrösse bei Veranstaltungen auf 70 Personen begrenzt, wenn diese sitzen und 50 Personen, wenn diese sich frei bewegen.
- Bei Veranstaltungen im Naturmuseum gilt die Maskenpflicht.
- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Veranstaltungen, bei denen ausschliesslich Personen mit einem Covid-19-Zertifikat und/oder Personen unter 16 Jahren zugelassen sind.
- Auf Konsumation wird grundsätzlich verzichtet.
Bei Ausnahmen ist ein Konzept zu erarbeiten, wie die nötigen Schutzmassnahmen einzuhalten sind.
- Museumsbesuche durch Schulklassen und angemeldete Gruppen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten sind möglich. Es wird darauf geachtet, dass sich nicht mehr als zwei Gruppen gleichzeitig im Museum aufhalten.
- Der Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II wird durch die Verordnung besondere Lage nicht mehr geregelt. Allfällige Massnahmen fallen einzig in die Zuständigkeit der Kantone.
Das Museum ist ein ausserschulischer Lernort. Für Schulklassen, welche ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten das Museum besuchen, gelten die für die jeweiligen Schulen festgelegten Schutzmassnahmen.
- Museumsführer*innen und Workshopteiler*innen sind von der Maskenpflicht befreit, wenn deren Arbeit durch das Tragen einer Maske erschwert wird.